

Merkblatt zur Pensionierung

Allgemeines

Wir bieten ein sehr flexibles Angebot zur Planung Ihrer Pensionierung an. Die versicherte Person kann zwischen einer Teil-Pensionierung, einer vorzeitigen, ordentlichen oder aufgeschobenen Pensionierung wählen. Sämtliche Pensionierungsformen werden nachfolgend erläutert.

Tritt eine versicherte Person mittels des Formulars «Austrittsmeldung» aus der Stiftung aus, bevor sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat, werden keine Altersleistungen fällig. Es handelt sich dabei um einen Freizügigkeitsfall gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG). Die versicherte Person kann ebenfalls die Austrittsleistung verlangen, wenn sie zwischen dem frühestmöglichen (Alter 58) und dem ordentlichen Rentenalter (Alter 64/65) aus der Vorsorgeeinrichtung austritt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Das Rentenalter richtet sich nach dem ordentlichen Rentenalter der AHV (64/65).

Der Rentenanspruch beginnt im ordentlichen Rentenalter und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.

Beispiel:

Stirbt der versicherte Rentenbezüger am 10. Oktober, erlischt der Rentenanspruch am 31. Oktober.

Für eine Beratung der Planung Ihrer Pensionierung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ebenfalls steht Ihnen auf unserer Homepage www.medpension.ch unser Offertprogramm zur Berechnung der Altersleistung zur Verfügung.

Vorzeitige Pensionierung

Beendet die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr, kann sie eine vorzeitige Altersleistung beziehen und bezahlt ab diesem Zeitpunkt keine Beiträge mehr.

Um eine Kürzung der Altersleistungen infolge einer vorzeitigen Pensionierung zu vermeiden, kann die versicherte Person diese freiwillig vorfinanzieren. Andernfalls werden die Altersleistungen entsprechend gekürzt.

Wünscht die versicherte Person eine vorzeitige Pensionierung, muss sie die Stiftung darüber informieren. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Pensionierung besteht, ist jedoch im Reglement nicht zwingend vorgesehen. Ohne Mitteilung der versicherten Person geht die Stiftung davon aus, dass die versicherte Person eine Pensionierung im ordentlichen Rentenalter wünscht.

Pensionierung im ordentlichen Rentenalter

Das Rentenalter wird am Monatsersten erreicht, der auf die Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.

Beispiel:

Hat die versicherte Person am 13. März Geburtstag, beginnt Ihr Anspruch auf Rentenleistungen am 1. April.

Die Stiftung geht grundsätzlich davon aus, dass die versicherte Person im ordentlichen Rentenalter pensioniert wird.

Aufgeschobene Pensionierung

Setzt die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters fort, kann die Altersleistung höchstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.

Während der Aufschiebzeit entfallen sämtliche Risikoleistungen. Die Risikoprämien sind nicht mehr geschuldet, hingegen weiterhin die Sparbeiträge und die Verwaltungskosten.

Wünscht die versicherte Person einen Aufschub der Pensionierung, muss sie die Stiftung darüber informieren. Die Möglichkeit zur aufgeschobenen Pensionierung besteht, ist jedoch im Reglement nicht zwingend vorgesehen. Ohne

Mitteilung der versicherten Person geht die Stiftung davon aus, dass eine versicherte Person die Pensionierung im ordentlichen Rentenalter wünscht.

Teil-Pensionierung

Die aktive versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres in höchstens drei Schritten die Ausrichtung einer Teil-Altersleistung verlangen, sofern der Beschäftigungsgrad je Teil-Pensionierungsschritt um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduziert wird. Beträgt der verbleibende Beschäftigungsgrad weniger als 30%, wird die versicherte Person vollständig pensioniert.

Beispiel:

Am 01.06.2020 wird der Beschäftigungsgrad von 100% um 30% auf 70% reduziert. Es entsteht Anspruch auf Auszahlung der Teil-Altersleistung in der Höhe von 30%. Im gleichen Umfang reduziert sich der massgebende Lohn. Am 01.06.2021 erfolgt eine weitere Reduktion des Beschäftigungsgrades um 20%. Die fällig werdende Altersleistung und die Reduktion des massgebenden Lohnes entsprechen dabei dem Verhältnis der Reduktion des Beschäftigungsgrades zum vorangehenden Beschäftigungsgrad (20% : 70%). Am 01.06.2022 erfolgt der letzte Teilpensionierungsschritt von 50% und damit die vollständige Erwerbsaufgabe. Die noch vorhandene Altersleistung wird fällig.

Wünscht die versicherte Person eine Teil-Pensionierung, muss sie die Stiftung darüber informieren. Die Möglichkeit zur Teil-Pensionierung besteht, ist jedoch im Reglement nicht zwingend vorgesehen. Ohne Mitteilung der versicherten Person geht die Stiftung davon aus, dass die versicherte Person eine Pensionierung im ordentlichen Rentenalter wünscht.

Weiterversicherung

Die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem Alter 58 um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, dass die entsprechende Vorsorge für den bisherigen Verdienst weitergeführt wird. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch um fünf Jahre nach dem ordentlichen Rentenalter des AHV, weitergeführt werden.

Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes sind von der Beitragsparität ausgenommen. Die Bestimmungen betreffend die Bezahlung der Beiträge richten sich nach denen der externen Versicherung.

Leistungen des Basisplans

Das Guthaben des Basis-Plans ist im Versicherungsausweis unter «Vorhandenes Altersguthaben» aufgeführt.

Die Leistungen werden grundsätzlich in Form von Renten ausgerichtet.

Die jährliche Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Altersguthabens berechnet, welches die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat.

Die anspruchsberechtigte Person kann anstelle der Altersrente die Auszahlung eines Teils oder des ganzen Alterskapitals verlangen.

Die anspruchsberechtigte Person hat die Wahl der Auszahlungsart spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Rentenalter bekanntzugeben. Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist die amtlich oder notariell beglaubigte Zustimmung des Ehegatten zur Auszahlung erforderlich. Mit der Auszahlung des gesamten Kapitals erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen der Stiftung.

Zusatz-Altersgutschriften (ZA-Konto)

Für die Zusatz-Altersgutschriften ist das Altersguthaben des Zusatzplans (ZA-Konto) massgebend.

Das ZA-Konto wird bei der Pensionierung fällig. Es wird der versicherten Person zusätzlich zu den anderen gemäss dem Leistungsreglement bestimmten Leistungen in Kapitalform ausbezahlt.

Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto)

Für die vorzeitige Pensionierung ist das Altersguthaben für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto) massgebend.

Das VP-Konto wird bei der Pensionierung fällig. Es wird der versicherten Person zusätzlich zu den anderen gemäss dem Leistungsreglement bestimmten Leistungen in Form einer Erhöhung der Altersrente oder auf Wunsch in Kapitalform ausbezahlt.

Achtung:

Die versicherte Person, welche ihre vorzeitige Pensionierung mit einem Einkauf finanziert hat, um die Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung zu decken, kann keine vorzeitigen Leistungen beziehen, welche das Leistungsziel im ordentlichen Rentenalter um 5 % überschreiten. Die Leistungen an die versicherte Person sind auf 105 % des reglementarischen Leistungsziels beschränkt. Ein allfälliger Überschuss verfällt an die Stiftung.

Spezielles

Wir versichern grundsätzlich keine Alterskinderrente. War der verstorbene Versicherte pensioniert, entspricht die Höhe der jährlichen Waisenrente pro Kind der minimalen BVG-Waisenrente.

Wenn die versicherte Person nach ihrer Pensionierung stirbt, kann der überlebende Ehegatte anstelle der Ehegattenrente eine Kapitalabfindung verlangen. Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht dem vorhandenen restlichen Altersguthaben des Basis-Plans, das nicht zur Finanzierung von Altersleistungen benötigt worden ist, abzüglich der kapitalisierten Waisenrenten bei Eintritt des Vorsorgefalls bis zum 25. Altersjahr der anspruchsberechtigten Kinder. Mit der Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung.